

zu ward ein thüringischer Geistlicher vornehmster Abkunft ernannt, Gunther, der Sohn des grossen Markgrafen Ekkehard von Meissen, der, nachdem er Bischof Notkers Schule in Lüttich durchgemacht hatte, bereits im Jahre 993 als Capellan Otto's III. nachweisbar ist, vielleicht auch schon im Dienst Otto's II. gestanden hatte¹.

Die Zweitheilung der Kanzlei, die Ernennung Gunthers und die Beschränkung Eberhards auf die Leitung der italienischen Geschäfte hat Stumpf-Brentano in den Juli 1008 gesetzt, und in dieser Ansetzung sind ihm alle Neueren, zuletzt noch G. Seeliger und ich selbst in meinem Handbuch der Urkundenlehre, gefolgt. Sie beruht darauf, dass, während noch am 1. Juli 1008 eine Urkunde für Lüttich in Eberhards Namen recognoscirt ist (St. 1498), sechs Diplome für Bamberg, die Stumpf zum 6. Juli dieses Jahres einreichte (St. 1499—1504), und zwei Diplome für Gandersheim (St. 1506. 1507), die er zum 3. September 1008 ansetzte, Gunther bereits als Kanzler nennen. Dass ein D. vom 15. Juli 1008 für S. Benedetto e S. Ilario zu Venedig die Kanzlerunterschrift Eberhards aufweist, schien hiermit wohl vereinbar: es wäre die erste Urkunde gewesen, welche die neue Zweitheilung der Kanzleien kennzeichnete.

Allein im Widerspruch mit der Annahme Stumpfs — ich bedaure sehr den Umstand in seiner entscheidenden Bedeutung früher nicht beachtet zu haben — stehen zwei Diplome vom 12. Sept. und 4. Nov. 1008 für Lüttich und Lorsch (St. 1508. 1510), welche noch Eberhard als Kanzler nennen, also noch die ungetheilte Kanzlei unter Leitung des Bamberger Bischofs voraussetzen. Von diesen beiden Diplomen liegt St. 1508 in dem von EC geschriebenen und verfassten Original vor. Die Daten — pridie id. sept., ind. 6, a. inc. 1008, a. regn. 7 — sind einheitlich und durchaus correct². Allerdings ist das Tagesdatum 'pridie id. sept.' vielleicht nachgetragen; aber die Annahme, dass die Urkunde vielleicht schon vor dem 6. Juli 1008 ge-

1) Vgl. Jahrb. Heinrichs II. Bd. III, 284. Dass er mit dem 'Guntharius capellanus' des DO. III. 132 identisch ist, kann um so weniger bezweifelt werden, als hier sein Vater Markgraf Ekkehard neben Giselher von Magdeburg zu seinen Gunsten interveniert. Aller Wahrscheinlichkeit nach haben wir ihn auch in dem 'Gundharius clericus' zu erkennen, dem Otto II. kurz vor seinem Tode ein Gut zu Sundhausen im Helmengau geschenkt hat (DO. II. 269); dafür spricht, dass auch in dieser Urkunde, wie in DO. III. 132, Giselher von Magdeburg intervenierte und dass beide Diplome später ins magdeburgische Archiv übergegangen sind. 2) Ueber die Indictionsepoche s. unten.